

9. Judenfrage

Die zweite große Aufgabe, die auf mich zukam, war die Anordnung Hitlers, daß alle Juden in ihren Lebensrechten beschränkt werden sollten und mit einem [Stern](#) gekennzeichnet wurden. Über die damalige Situation in unserer Landeskirche möchte ich eingehend berichten:

Im Herbst 1941, während meines Urlaubs von der Feldtruppe, besuchte mich in meinem Dienstzimmer der Vizeadmiral a.D. L. S. Er berief sich auf meinen Verwandten, den Generaladmiral [Carls](#), und bat mich um die schriftliche Bescheinigung, daß er – als Volljude – das Kirchenkonzert des Organisten Deffner in der Kieler Nikolaikirche besuchen dürfe. Nach den gesetzlichen Bestimmungen war es damals den Juden verboten, öffentlichen Veranstaltungen beizuwohnen. Meine Mitarbeiter im Landeskirchenamt, die ich befragte, lehnten seinen Antrag rundweg ab, weil eben kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift der Besuch des Konzerts als einer öffentlichen Veranstaltung für einen Juden verboten sei. Es war mir aber nicht möglich, den würdigen alten Herrn abschlägig zu bescheiden. Daher erklärte ich ihm, daß er mit mir zusammen zum Konzert gehen könne. Der Admiral war damit gerne zufrieden. Ich besorgte zwei Karten in der vordersten Reihe der Kirche. Wir nahmen so zusammen am Konzert teil, und es fand sich auch niemand, der mir als dem Präsidenten des Landeskirchenamtes darin Schwierigkeiten machte, weder während des Konzerts noch auch nachher. Es war immerhin beachtlich, daß dies unter den Augen der Öffentlichkeit geschehen konnte in einer Zeit, in der gerade die Verordnung staatlicherseits erlassen war, daß alle Volljuden den sogenannten Judenstern zu tragen hätten und an allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürften.

Mit diesem Einzelfall war aber die grundsätzliche Frage für die Landeskirche nicht geregelt. Auf der turnusmäßigen Präpstekonferenz wurde das Problem ausführlich erörtert; die Mehrheit der Präpste erklärte, daß, angesichts der neuen Verordnungen gegen die Juden, Weisungen an die Kirchenvorstände seitens der Landeskirche erfolgen müßten.

Die radikalen Herren wiesen darauf hin, daß von verschiedenen Landeskirchen gesetzliche Bestimmungen erlassen seien, nach denen die betroffenen Juden aus der Landeskirche ausgeschlossen würden; das sei auch von Seiten der staatlichen Stellen sehr begrüßt worden. Ich konnte dieses Ansinnen schon damit abtun, daß ich darauf hinwies, daß in der Kirche Luthers keine Möglichkeit bestehe, Gemeindeglieder auszuschließen. Das Recht der Exkommunikation gebe es nur in der katholischen Kirche.

Die weniger radikalen Beteiligten verwiesen in allem Ernst auf die Konflikte, die in ihren Gemeinden durch die neue Sachlage entstehen müßten. Es sei nicht möglich, einen Juden mit dem Judenstern öffentlich zu beerdigen, ohne daß von Seiten der Parteiinstanzen die Trauerfeier gestört würde. Die Gemeindeglieder würden sich auch weigern, mit den gekennzeichneten Juden gemeinsam Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu besuchen. Jede seelsorgerische Bedienung der Betroffenen sei gehindert.

Ich erwiderte dazu, daß doch gerade jetzt bei den Betroffenen eine ganz große seelische Not bestünde, die den Seelsorger geradezu verlange. Es konnte aber niemand einen Vorschlag zur Lösung dieser Sachlage abgeben, so daß der Punkt der Tagesordnung unerledigt blieb. Ich nahm mir vor, hier nach einem Ausweg zu suchen. Diesmal stand ich als Vertreter der Kirchenleitung ganz allein vor der Lösung eines ganz großen Problems.

Es war von der Parteileitung der NSDAP wiederholt erklärt worden, daß für die Juden, die hier betroffen waren, besondere kulturelle Einrichtungen geschaffen werden würden, die nur für diese Kreise bestimmt sein sollten. Geschehen war in dieser Richtung nichts. Mich ließ aber der Gedanke nicht los, daß man zwar nicht auf dieser Linie, aber doch analog eine Regelung rinden könnte – einen vorübergehenden Ausweg aus der augenblicklichen Notlage. –

Ich entwarf, allen Zweiflern meiner Behörde zum Trotz, eine Verordnung, nach der alle durch die neuen Judengesetze Betroffenen – es waren insgesamt 124 jüdische Gemeindeglieder – innerhalb der Landeskirche zu einer besonderen Gemeinde zusammengefaßt werden und einen eigenen Pastor als Seelsorger erhalten sollten. Hierzu bedurfte es aber der staatlichen Genehmigung, und diese

wiederum konnte ich nur erhalten, wenn die Parteiinstanzen zustimmten.

Es war mir klar, daß die Parteileitung in Schleswig-Holstein alles ablehnen würde, was nur irgend das Los der Juden erleichtern könnte. Deshalb mußte ich schon von der höchsten Parteiinstanz in München die Zustimmung loseisen. Und dann mußte ein Pastor gefunden werden, der gewillt und in der Lage war, diesen Dienst mit Freudigkeit zu tun. Alles dies ließ sich in kurzer Zeit erreichen. – Schließlich lag mir noch daran, für die von mir geplante Regelung die Zustimmung der Bekenntniskirche, d.h. des Bruderrats, zu erhalten, mit dem wir in Schleswig-Holstein zwar keinen Kirchenkampf mehr hatten, der aber in manchen theoretischen Fragen seine Opposition nicht offiziell aufgegeben hatte.

Zunächst also machte ich mich mit meiner neuen Verordnung auf den Weg zur Reichsleitung der NSDAP in München. Es war natürlich für einen Kirchenpräsidenten nicht einfach, in München überhaupt zu Gehör zu kommen. Allein die Ermittlung der zuständigen Persönlichkeit war eine schwierige Sache; denn überall begegnete mir eine penetrante Opposition, wenn ich mit meinem Anliegen herauskam.

Nachdem ich endlich wußte, daß hier nur einer, der Oberbereichsleiter Dr. Sommer (später Präsident des Obergerichtsbereichs Berlin), entscheiden könne, saß ich einen ganzen Tag auf diesen Mann regelrecht an. Dann aber kam ich bei ihm zu Wort; nach allem Hin und Her gewann ich ihn mit dem Argument, daß die Partei bisher von ihren Ankündigungen, für die Juden besondere kulturelle Einrichtungen zu schaffen, nichts verwirklicht hätte, daß hier aber von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, nämlich der Kirche, etwas Entsprechendes geschehe, das nur zum Segen und niemand zum Nachteil sein könne; darauf gab er seine Zustimmung und erlaubte mir, die vielen örtlichen Instanzen in Schleswig-Holstein, die mit der Sache noch befaßt werden könnten, und auch die staatlichen Stellen im Berliner Kirchenministerium auf ihn zu verweisen, wenn es nötig sein sollte.

Auf der Rückreise fuhr ich gleich über Berlin ins Kirchenministerium; der Sachbearbeiter, Ministerialdirigent St. – sonst immer für alle kirchlichen Fragen aufgeschlossen –, fragte mich, ob ich Selbstmordabsichten habe, so unmöglich erschien mein Plan. „Und zu so etwas sollen wir die staatliche Genehmigung geben?“ Ich bat nun um ein Blitzgespräch nach München, das dann von Staatssekretär Dr. Muuß geführt wurde mit dem Oberbereichsleiter Dr. Sommer. Das hatte Erfolg. Wenn damals etwas von der Reichsleitung der NSDAP bejaht wurde, dann waren alle Beamten der Ministerien plötzlich ohne Bedenken.

Ich ließ, genau wie in München, einen Abdruck der Verordnung in Berlin und reiste mit der Zustimmung des Staates nach Kiel. Die Zustimmung des Bruderrates der BK bekam ich nach einer Rücksprache mit Pastor [Tramsen](#), bzw. dessen Nachfolger, allerdings mit der Beschränkung, daß der Bruderrat Wert darauf lege, vor offizieller Zustimmung den Namen des in Aussicht genommenen Seelsorgers dieses neuen Gemeindekreises genannt zu bekommen. Ich konnte diesen Pastor zwar benennen, aber ich hatte ihn noch nicht befragen können. Und das mußte nun geschehen. Die Persönlichkeit, die nach meiner Meinung den neuen Dienst antreten sollte, war Pastor Auerbach. Mit ihm hatte es folgende Bewandnis:

Auerbach war bis 1935 Pastor in [Altenkrempe](#) gewesen. Obwohl er Volljude war, waren ihm von seiten des Landeskirchenamtes in seinem Amt keinerlei Beschränkungen auferlegt worden; genauso wenig, wie dies vier anderen Pastoren gegenüber geschehen war, die auch unter die Nürnberger Gesetze fielen. Im Jahr 1935 wurde aber sein Kirchenpatron, der General [von Loßberg](#), bei mir im Landeskirchenamt vorstellig: Er habe mit den Auseinandersetzungen der kirchlichen Gruppen nichts zu tun; er sei ein alter Soldat und ein Mann der Ordnung, und da könne er dem nichts entgegensetzen, was ihm seine Ortsgruppe der NSDAP vorhalte, daß nämlich von der Kirche bei festlichen Anlässen das Hakenkreuz wehe, daß aber auf der Kanzel ein Jude stünde. Auch seien dem Pastor von Radikalen der HJ schon mehrfach die Fenster eingeworfen worden, und die müsse er als Patron bezahlen. Er erwarte also, daß in Altenkrempe seitens der Aufsichtsbehörde etwas geschähe.

Das Landeskirchenamt bat mich, in der Sache an Ort und Stelle zu verhandeln. Ich besuchte zunächst die Konpatronin, Gräfin v. Plessen-Sierhagen, von der ich wußte, daß sie Mitglied der BK war, also sicher auf seiten Auerbachs stehen würde. Was sie mir sagte, war typisch für die damalige Zeit: Es

störe sie gewiß nicht, daß Auerbach Jude sei; aber er sei kein berühmter Prediger, und deshalb begrüße sie es, wenn er mal anderswohin käme. Außerdem käme er nie mit seinem Geld zurecht. „Das Patronat gibt dem Pastor zum Erntedankfest stets eine bestimmte Summe; aber er kommt schon oft bald nach Ostern, um einen Vorschuß auf dieses Geld zu bekommen; das geht doch nicht. Denn das Dankopfer des Patronats verliert damit doch ganz seinen Sinn.“ –

Auf dies alles konnte ich sagen, daß das keine Gründe für das Landeskirchenamt seien, den Pastor etwa fortzunehmen, was außerdem auch gar nicht ohne dessen Zustimmung geschehen solle. Es gäbe wohl keinen Pastor in ländlichen Gemeinden, der Kinder auf höhere Schulen geben müsse, der nicht in Geldsorgen sei. Es beschäftige diese Frage seit Jahren die Kirchenbehörden, weil hier ein Notstand gegeben sei, dem meines Erachtens längst von Amts wegen hätte abgeholfen sein müssen. Das erkannte die Patronin dann auch an. Was für mich aber wesentlich war, das war die Erkenntnis, daß Auerbach letztlich auch bei seiner Patronin keine Stütze hatte. Und so war es auch beim Patron, General v. Loßberg, der mir nun rundweg erklärte, daß Auerbach in Altenkrempe nicht bleiben könne. Auch der Kirchenvorstand war dieser Meinung. –

Mit Auerbach selbst verhandelte ich im Landeskirchenamt. Auerbach: „Ich kann und will nicht meinen Gegnern in meiner Gemeinde nachgeben; denn dann würde ich ja deren Auffassung, die ich nicht billigen kann, bestätigen. Außerdem ist es so, daß das Bild Adolf Hitlers seit 1932 über meinem Schreibtisch hängt; wenn ich nicht jüdischer Abstammung wäre, wäre ich Mitglied der NSDAP, so wie meine Kinder in der HJ sind.“ (Auerbachs Frau war nicht jüdisch, und deshalb durften damals seine Kinder in der HJ sein.)

Ich mußte ihm damals sagen, daß seine kirchliche Aufsichtsbehörde ihm bisher wegen der Rassenfrage nicht nahegetreten sei und das auch jetzt nicht tue, daß aber keiner ihn gegen die örtlichen Parteistellen schützen könne. Daher meinten die Juristen im Landeskirchenamt, ihm raten zu sollen, daß er in den Ruhestand trete. Ich wollte aber versuchen, daß er seine vollen Bezüge behielte, wenn er auf Grund der augenblicklichen Situation aus Altenkrempe fortzöge. Damit erklärte er sich einverstanden. Wir gaben eine gemeinsame Erklärung heraus, in der es hieß, daß er „im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einstweilen sein Pfarramt in Altenkrempe nicht ausübe“. –

Nun hatte ich aber nicht mit der Paragraphentreue meiner juristischen Kollegen im Landeskirchenamt gerechnet. „So etwas gibt es doch gar nicht! Entweder ist der Pastor im Amt, dann hat er seine Bezüge – oder er geht in den Ruhestand, dann hat er Pension.“ Ich wand mich hin und her in der Sitzung des Landeskirchenamts: „Wir müssen doch bedenken, daß wir besondere Notzeiten haben! Die Not von Auerbach ist unsere Not. Notzeiten bedingen besondere Regelungen!“ Schließlich einigten wir uns darauf, daß ich ermächtigt wurde, zu versuchen, die erforderliche Genehmigung des Ministers herbeizuführen, „wenn der Minister die staatliche Genehmigung gäbe, dann sei alles in Ordnung.“ –

Also fuhr ich wieder nach Berlin und legte die Sache bei Ministerialdirigent St. vor. „Das wird nichts“, sagte der. „Wie sollen wir als staatliches Ministerium einem Juden ein besonderes Recht zusprechen, ausgerechnet heutzutage.“ Ich brachte alle meine Begründungen vor, insbesondere sagte ich: „Wir leben in einer Grenzmark unter den Augen des Auslands; wir können es uns nicht leisten, wegen solcher Fragen Differenzen zu haben. Deshalb lasse ich den schriftlichen Vorgang hier auf Ihrem Schreibtisch liegen. Nach dem Staatsgesetz zu den Kirchenverfassungen gilt die staatliche Genehmigung dann als erteilt, wenn binnen vier Wochen nach der Vorlage beim Ministerium kein Einspruch erfolgt ist.“ – Auf diesen Weg einigten wir uns; damit war auch das juristische Gewissen meiner Mitarbeiter beruhigt, obwohl der nun beschrittene Weg auch nicht ganz paragraphengetreu war.

Nun also lebte Auerbach in Altona mit seinem vollen Gehalt, aber ohne amtliche Tätigkeit. Ich besuchte ihn und bot ihm an, die Seelsorge im Sinne der Verordnung des Landeskirchenamts an den durch die neuen Gesetze betroffenen Juden zu übernehmen. Ich hatte festgestellt, daß etwa neun Zehntel der Betroffenen in der unmittelbaren Umgebung Hamburgs wohnten. Um für seinen Dienst beweglich zu sein und auch mit Geld helfen zu können, wo es nötig wurde, waren Auerbach jährlich 15.000 RM aus landeskirchlichen Mitteln bewilligt. –

Auerbach stellte nur noch die Bedingung, daß die örtliche Polizei und die Partei offiziell seine Tätigkeit genehmigen sollten, damit er nicht durch Radikale der NSDAP in seiner Amtstätigkeit belästigt werde. „Ich möchte es nicht wieder erleben, daß mir die Fenster eingeworfen werden.“ –

Wenn hier etwas Wirksames geschehen sollte, so konnte es nur durch die Beteiligung der obersten örtlichen Parteistellen geschehen. Also mußte ich zum [Reichsstatthalter](#) in Hamburg. Wieder war ich gezwungen, alles lang und breit darzulegen; zunächst mußte ich zu einem Amtsrat, der den Reichsstatthalter vorbereitend darüber informierte, was ich vorhatte; dann erst konnte ich mit einem Empfang beim Reichsstatthalter rechnen. Schließlich erhielt ich den Bescheid, die Sache mit dem Vertreter des Reichsstatthalters, dem Gauleiter [Henningsen](#), zu verhandeln. „Ich will Ihnen offen sagen, daß ich Ihre Sache für etwas ganz Unmögliches halte; von solchen Dingen habe ich noch niemals gehört.“ –

Wieder mußte ein Blitzgespräch nach München zur Reichsleitung der NSDAP erhalten; wieder wartete ich mit großer innerer Anspannung, ob wir den zuständigen Mann denn nun auch in München erreichten; dann war der Oberbereichsleiter Dr. Sommer glücklich am Apparat und erklärte kurz und bündig: die Sache ist hier bekannt und hat die Genehmigung der Partei. – Damit war nun der Gauleiter Henningsen bereit, alles Erforderliche zu tun. Darauf wurden die zuständigen Polizeistellen durch ein Rundschreiben des Reichsstatthalters, an dessen Redigierung ich mitwirken durfte, unterrichtet. Auch konnte ich Auerbachs Wunsch erfüllen, daß er die Bestätigung beim Gauleiter Henningsen in einer persönlichen Vorstellung erklärt bekam.

So wurden in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in den Jahren 1941/1942 folgende Regelungen getroffen: Für die damals so schwer betroffenen jüdischen Familien wurde eine seelsorgerische Betreuung geschaffen; dem Volljuden, Pastor Auerbach, wurde wieder ein Amt, ein landeskirchliches Amt, übertragen. Die Tatsache, daß er in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Amt hatte, bewahrte ihn später vor der Deportation.

Ich habe diese Angelegenheit so ausführlich berichtet, um an einem Beispiel aus der Praxis darzutun: Wir haben die so übel beleumdeten Gesetze der Synode von 1933 aus der Zwangslage der damaligen Verhältnisse erlassen müssen, um sonst zwangsläufig entstehende Konflikte mit dem Staat, der Partei und mindestens 90 Prozent der Gemeindeglieder (communis opinio) zu vermeiden. Aber die Ausführung der Gesetze hatten wir bewußt ohne die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen gelassen; wir wollten uns und unserem Gewissen für jeden Einzelfall vorbehalten, ob die Gesetze überhaupt ausgeführt werden mußten.

Man mag heute darüber, wie auch über die mit dem Fall Auerbach zusammenhängenden Regelungen, urteilen, wie immer man will; aber das steht fest: Tatsächlich haben wir den Juden in den kirchlichen Ämtern wie in den Gemeinden in ihrer Not beigestanden! Wir haben ihnen nicht mit Worten, Gesten und Protesten (wie andere kirchliche Gruppen in Schleswig-Holstein), sondern mit der Tat geholfen! Zudem haben wir bei diesem Tun schwere Konflikte mit Staat und Partei vermieden, die sonst unvermeidbar gewesen wären und viele Diener der Kirche in großes Leid, wenn nicht Schlimmeres gestürzt hätten, ohne daß damit etwas Positives erreicht wäre. Es galt, den in jener Zeit akuten Notständen so weit als irgend möglich zu begegnen und Streitpunkte auszugleichen, da solche erfahrungsgemäß immer nur Nachteile für die Kirche brachten.

Und wie verhielten sich die übrigen evangelischen Landeskirchen? Es ist vorstehend bereits erwähnt, daß einige, wie z. B. Lübeck und Mecklenburg, vermeinten, ihre Solidarität mit Staat und Partei dadurch bekunden zu müssen, daß sie die mit dem Stern gezeichneten jüdischen Gemeindeglieder einfach aus der Landeskirche ausschlossen. Sie beriefen sich dabei auf ein „Anschreiben der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941“, das den Landeskirchen die Ausgliederung der nicht arischen Christen aus den Gemeinden empfahl.¹

¹ Ergänzung P.G.: „Wir bitten ... die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können. ...“ Zitiert bei Meier: Kirche und Judentum ..., S. 116 f.

Das war nicht nur unchristlich –, es war vom Standpunkt einer lutherischen Kirche auch völlig unkirchlich. Eben, weil die Kirche Luthers überhaupt keine Exkommunikation von Gemeindegliedern kennt!

Hoch erhaben steht vor aller Augen demgegenüber das Eintreten eines Propst [Grüber](#) in Berlin für die Juden! Und außer ihm gab es noch manche evangelische Christen – und nicht nur Angehörige der BK –, die sich in Einzelfällen wirksam eingesetzt haben.

Nirgends aber finde ich in den von der BK geleiteten – d. h. in den von der BK als in ihrem Sinne „intakt“ bezeichneten – Landeskirchen eine amtliche Regelung, die den Juden eine praktische Hilfe gegeben hätte. Etwa so, wie ich es in Schleswig-Holstein in einer kirchenamtlichen, offiziellen Anordnung habe tun können. D. [Eberhard Klügel](#) berichtet in seinem Buch über die Landeskirche Hannovers 1933–1945 ausführlich über die Haltung seiner Landeskirche zum Judenproblem (S. 491 ff.). Er schreibt über die Schwierigkeiten mit den NS-Stellen wegen der dortigen jüdischen Pastoren. Immer wieder steht die konfessionelle und wissenschaftliche Behandlung dieser Probleme im Vordergrund. Bischof D. [Marahrens](#) habe verschiedene Gutachten namhafter Wissenschaftler über die Judenfrage in der evangelischen Kirche eingeholt. Ebenso hat D. [Wilhelm Halfmann](#), der spätere Bischof für Holstein, in einer Schrift „[Die Kirche und der Jude](#)“ (1936 im Missionsverlag Breklum erschienen), eine Erörterung des Judenproblems in biblischer und theologischer Hinsicht geführt. Er behandelt die „Gefahr“ die aus der, wie er betont, „berechtigten Haltung des Staates gegen die Juden“ dem Alten Testament, der Bibel und dem Christentum überhaupt erwachsen sei.

Ich muß immer wieder fragen: Was und wem nützten solche theologischen Erörterungen damals? Es galt doch, der Not der jüdischen Bevölkerungskreise abzuhelpen! Und das durch praktische Hilfe und in jedem Einzelfall! Auf diese Weise konnten einzelne der betroffenen Geistlichen in Schleswig-Holstein ungehindert weiter amtieren. (Allerdings bis auf Pastor [Bothmann](#) in Wandsbek, der 1938 auf seinen Wunsch in den einstweiligen Ruhestand trat – unter Beibehaltung aller sonstigen Rechte.)

Auf diese Weise konnte der jüdische Pastor Auerbach, wie ich vorstehend schrieb, im Jahre 1941 wieder ein landeskirchliches Amt erhalten. Er beschränkte seinen amtlichen Auftrag zur Betreuung aller jüdischen Gemeindeglieder nicht nur auf diese, sondern auch auf solche Juden, die nicht unsere Gemeindeglieder waren. Das waren, wie Pastor Auerbach berichtete, allerdings nur noch wenige. Aber es waren doch welche da, die erfuhren, daß sie nicht alleingelassen waren!

[Christian Kinder](#), *Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924-1945*. Flensburg: Karfeld 1964 (1966²; 1968³), S. 118-126.

Nachtrag:

[John S. Conway](#), *Die nationalsozialistische Kirchenpolitik*, München 1969, S. 14: „Eine knappe Schilderung der Lage in Schleswig-Holstein wurde von einem Laien, Dr. Christian Kinder, geschrieben, der eine Zeitlang eine bedeutende Rolle bei den ‚Deutschen Christen‘ gespielt hat. Das Buch ist tendenziös und apologetisch und umgeht viele entscheidende Streitfragen. Dr. Kinder nimmt für sich in Anspruch, daß seine klugen Kompromisse mit den NS-Regierungsstellen eine Verschärfung des Kirchenkampfes in Schleswig-Holstein verhindern konnten. Seine Schrift läßt deutlich sein Ausweichen vor jeglicher grundsätzlichen Entscheidung erkennen, dazu seine opportunistische Zusammenarbeit mit der NS-Hierarchie und seine Weigerung, sich in der Stunde der Not auf die Seite derer zu stellen, die in Opposition zum Nationalsozialismus standen.“